

§ 2

(1) Wegen Verfehlungen, die zugleich Disziplinarverletzungen sind, soll der Rechtsverletzer disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist und die Voraussetzungen vorliegen, daß Disziplinarmaßnahmen zur Erziehung ausreichen und die Beratung vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege nicht erforderlich ist.

(2) Wegen Verfehlungen kann die Deutsche Volkspolizei eine polizeiliche Strafverfügung erlassen, wenn eine Beratung vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege nicht erforderlich oder eine schnelle staatliche Reaktion geboten ist.

(3) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege entscheiden über Verfehlungen, wenn diese ihnen von dem Disziplinarbefugten zugeleitet oder von den Organen der Deutschen Volkspolizei zur Beratung übergeben wurden oder wenn der Geschädigte sich unmittelbar an sie wendet.

(4) Wegen einer Verfehlung ist stets nur eine der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen zulässig.

(5) Bei Verfehlungen, die materielle Schäden nach sich ziehen, ist auf die Wiedergutmachung des Schadens durch den Rechtsverletzer hinzuwirken. Die materielle Verantwortlichkeit kann bei Verfehlungen stets geltend gemacht werden.

1. Abs. 1 legt die vorrangige disziplinarische Behandlung von Verfehlungen fest, soweit diese zugleich Disziplinarverletzungen sind.

Mit dieser Regelung wird gleichzeitig vermieden, daß diese Rechtsverletzungen unrichtigerweise nur als Zivil-, Arbeits- oder LPG-Rechtsverletzungen behandelt werden, weil sich darin ihr Wesen nicht erschöpft.

Im Geltungsbereich des GBA sind auf dessen Grundlage und nach den Arbeitsordnungen bzw. der besonderen Ordnungen nach § 107 GBA für die Werktätigen mit besonderen Arbeitspflichten, z. B. im Bereich der staatlichen Organe, des Verkehrs- und Nachrichtenwesens, Eigentumsverfehlungen gleichzeitig Disziplinarverletzungen (besonders § 106 Abs. 2 b, § 107 Abs. 2 c GBA).

Neben der Prüfung der gesetzlichen Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen und des Vorliegens einer Disziplinarverletzung ist zu beachten, daß diese nur angewandt werden dürfen, wenn sie zur Erziehung ausreichen und die Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht nicht erforderlich ist. Das kann insbes. dann der Fall sein, wenn bisher noch keine Erziehungsmaßnahmen wegen anderer Disziplinarverstöße angewandt wurden oder der Werktätige gute Leistungen vollbringt.

2. Abs. 3 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die gesellschaftlichen Gerichte über alle Verfehlungen entscheiden können. Sowohl hier Disziplinarbefugte als auch unmittelbar der Geschädigte erhalten ein